

Von: Sessou, Inga, LS3 <Inga.Sessou@bamf.bund.de>
Gesendet: Dienstag, 13. August 2019 08:36
An: Bußmeyer, Hermann
Betreff: AW: Bündnis "Seebrücke - Sichere Häfen"

Sehr geehrter Herr Bußmeyer,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 9. August 2019 an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge., das mir zuständigkeitshalber von meinem Kollegen Herrn Sternberg weitergeleitet wurde.

Gerne gebe ich Ihnen einige Informationen zum Verfahren bei der Seenotrettung:

Die Organisation der Seenotrettung im Mittelmeer obliegt nach dem Völkerrecht den zuständigen Anrainerstaaten. Die Bundesregierung hat sich im Kreis der Europäischen Union sowie in zahlreichen bilateralen Kontakten mit Nachdruck unter anderem für eine Verbesserung der Koordinierung der Anrainerstaaten eingesetzt, damit nach Seenotrettungseinsätzen rasch ein sicherer Ort für die Ausschiffung zur Verfügung steht.

Aufgrund der Weigerung einiger Mittelmeeranrainer, aus Seenot gerettete Personen in ihren Häfen auszuschießen, hat sich die Bundesregierung in den vergangenen Monaten in mehreren Fällen auf Grundlage des Artikels 17 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 freiwillig zur Übernahme der Zuständigkeit zur Durchführung von Asylverfahren von aus Seenot geretteten Personen bereit erklärt. Ferner hat sie sich intensiv an den Diskussionen über die Einrichtung eines temporären Ad-hoc-Mechanismus für die Ausschiffung und Verteilung von aus Seenot geretteten Menschen beteiligt und treibt diese im Licht der aktuellen Vorgänge weiter voran.

Wie Sie in den Medien verfolgen konnten, hat Herr Bundesminister Seehofer gemeinsam mit Frankreich und der finnischen Ratspräsidentschaft im Rahmen des Rates für Inneres und Justiz am 18. Juli 2019 in Helsinki einen entsprechenden Vorstoß unternommen. Mittels eines temporären Notfallmechanismus für die Übernahme der Zuständigkeit von aus Seenot Geretteten soll vermieden werden, dass Schiffe tage- oder wochenlang vor den europäischen Häfen liegen, bevor sie anlegen dürfen. Hierfür gilt es, eine möglichst große Zahl aufnahmebereiter Mitgliedstaaten finden, welche die Zuständigkeit für aus Seenot gerettete Migrantinnen und Migranten übernimmt. Deutschland und Frankreich gehen hierbei mit signifikanter Aufnahmebereitschaft voran.

Gleichzeitig müssen wir das menschenverachtende Geschäft der Schleuser mit Nachdruck bekämpfen und an weiter an der Bekämpfung von Fluchtursachen arbeiten, um zu verhindern, dass Menschen sich auf die gefährliche Überfahrt über das Mittelmeer begeben.

All diese Bemühungen um einen temporären Notfallmechanismus für die Seenotrettung entbinden uns aber nicht davon, ein langfristig tragfähiges Konzept zu entwickeln. Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems muss im Geiste europäischer Verantwortung und Solidarität entschlossen vorangetrieben werden.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zudem gebeten, den jeweiligen Bundesländern bei der Ankunft von Seenotgeretteten, für deren Asylverfahren die Bundesrepublik die Zuständigkeit übernommen hat, jene Kommunen zu nennen, welche gegenüber dem Bund eine besondere Aufnahmebereitschaft signalisiert haben.

Das Bundesamt selber hat keine Befugnisse zur Direktverteilung der aus Seenot geretteten Menschen auf die einzelnen Kommunen. Ein Durchgriffsrecht durch den Bund auf die Kommunen besteht nicht. Das Bundesamt kontaktiert derzeit

die Bundesländer, sobald konkrete Einreisen feststehen, informiert sie über aufnahmebereite Kommunen und regt eine Verteilung auf diese Kommunen an.

Dafür prüft das Bundesamt bevor es das Bundesland kontaktiert, welche Orte sich aufgrund einer Nähe zu einer das jeweilige HKL bearbeitenden Außenstelle des Bundesamtes bzw. passender Erstaufnahmeeinrichtung eignen würden. Das Bundesamt kann somit lediglich Empfehlungen für eine Zuweisung auf konkrete Kommunen mitteilen, diese sind für die oberste Landesbehörde jedoch nicht bindend.

Es ist zu beachten, dass die überstellten Personen in Deutschland zunächst ein ergebnisoffenes Asylverfahren durchlaufen. Für die Unterbringung und Verteilung sind daher die entsprechenden Vorschriften des Asylgesetzes maßgeblich. Zur Durchführung der Asylverfahren werden die Asylsuchenden in der Regel in Aufnahmeeinrichtungen der Länder verteilt. Die anschließende Unterbringung obliegt den Ländern. Eine unmittelbare Zuweisung in Kommunen durch den Bund kann daher nicht stattfinden. Daher darf ich Sie herzlich bitten, die signalisierte Aufnahmebereitschaft auch den zuständigen Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen anzuzeigen.

Asylsuchende, welche aus Seenot gerettet wurden und nach Abschluss ihres Asylverfahrens keinen Anspruch auf einen Schutzstatus haben, müssen die Bundesrepublik wieder verlassen und zügig in ihre Herkunftsländer zurückgeführt werden.

Sollten Sie weitere Fragen haben, können Sie sich gerne jederzeit an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Inga Sessou

Leitungsstab 3
Koordination BMI und Parlamentarische Anfragen

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Telefon: 0911 943-17721
Fax: 0911 943-17798

E-Mail: Inga.Sessou@bamf.bund.de
Internet: <http://www.bamf.de>
<http://www.wir-sind-bund.de>

Von: Bußmeyer, Hermann [mailto:Hermann.Bussmeyer@hallewestfalen.de]
Gesendet: Freitag, 9. August 2019 11:41
An: Sternberg, Michael, REKO BIE
Betreff: Bündnis "Seebrücke - Sichere Häfen"

Hallo Herr Sternberg,

bezugnehmend auf unser heutiges Gespräch sende ich Ihnen den link des Bündnisses „Seebrücke – Sichere Häfen“ dem inzwischen 86 deutsche Städte angesichts der aktuellen Seenotrettungsaktionen auf dem Mittelmeer beigetreten sind:

<https://seebruecke.org/startseite/sichere-haefen-in-deutschland/>

Auch in Halle liegt ein Antrag vor, dass die Stadt diesem Bündnis beitreten möge. Die beigetretenen Kommunen erklären sich bereit, aus Seenot gerettete Menschen direkt und zusätzlich zur Verteilungsquote aufzunehmen. Dazu werde ein Einvernehmen mit dem Bundesministerium , dem BAMF und dem Land NRW hergestellt. Um die dafür anstehende Beratung vorbereiten zu können, möchte ich Sie bitten, mir eine /einen Ansprechpartner beim Bundesamt zu benennen, um zu erfahren, wie dort dazu der Stand der Diskussion ist.

Für Ihre Mühe vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Hermann Bußmeyer

Stadt Halle (Westf.)

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 2 - Bürgerdienste

Abteilung 2.2 - Soziales, Jugend und Senioren

Rathaus I, Ravensberger Str. 1